

Gesetz über eine Ergänzung der Beamten-Siedlungsverordnung*)

Vom 30. April 1938

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 7 der Beamten-Siedlungsverordnung vom 11. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 53) wird durch folgenden 3. und 4. Absatz ergänzt:

„(3) Nach Ablauf der im § 4 Absatz 2 vorgesehenen Zahlungsdauer lebt der erloschene Versorgungsanspruch mit neun Zehntel seines Betrages wieder auf. Der auslebende Anspruch unterliegt der Kürzung nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der zum Empfang der Rentenbeträge Berechtigte auf die weitere Zahlung der Rentenbeträge verzichtet hat. Der Versorgungsanspruch lebt in diesem Fall mit Beginn des Monats auf, von dem ab eine Rentenzahlung nach § 4 Absatz 2 infolge des Verzichts nicht mehr zu leisten ist.“

Die Ergänzung tritt mit Wirkung ab 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1938

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich.

Vom 30. April 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verordne ich:

§ 1

Soweit nicht Reichsrecht im Lande Österreich gilt, übt der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) im Lande Österreich im bisherigen Rahmen die Gesetzgebung aus.

§ 2

Soweit die Gesetzgebung im Lande Österreich bisher Sache der ehemaligen österreichischen Länder war und nicht Reichsrecht entgegensteht, können die Landeshauptmänner und der Bürgermeister von Wien mit

Zustimmung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) durch Verordnung Recht setzen.

§ 3

(1) Die nach § 1 beschlossenen Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung im Gesetzblatt für das Land Österreich folgenden Tage in Kraft.

(2) Das gleiche gilt für die Verordnungen nach § 2, die in den Verordnungsblättern für die Amtsbereiche der Landeshauptmänner und des Bürgermeisters von Wien zu verkünden sind.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried